

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 15. Februar 2005

Kfz-Steuer-Aufkommen

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich das Kfz-Steuer-Aufkommen in den letzten zehn Jahren entwickelt?
2. Wie hat sich in den letzten zehn Jahren der Kfz-steuerpflichtige und -steuerbefreite Fahrzeugbestand entwickelt?
3. Wie hoch waren in den letzten zehn Jahren die jährlichen Aufwendungen für die Kfz-Zulassungsstellen?
4. Wie hoch waren in den letzten zehn Jahren die Einnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz?
5. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen bzw. wird er ergreifen, um in Bremen ansässige Firmen dazu zu bewegen, die außerhalb Bremens angemeldeten Fahrzeuge in Bremen anzumelden?

Helmut Pflugradt, Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 8. März 2005

1. Wie hat sich das Kfz-Steuer-Aufkommen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Das Kfz-Steuer-Aufkommen hat sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

Angaben in T€

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
51.099	49.867	52.303	52.873	47.784	46.761	56.363	48.551	47.116	48.535

Die Werte der Jahre 1995 bis 2001 wurden in Euro umgerechnet.

2. Wie hat sich in den letzten zehn Jahren der Kfz-steuerpflichtige und -steuerbefreite Fahrzeugbestand entwickelt?

Der Kfz-steuerpflichtige und -steuerbefreite Fahrzeugbestand hat sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

	Steuerpflichtiger Fahrzeugbestand	Steuerbefreiter Fahrzeugbestand
1995	280.248	9.727
1996	280.756	8.983
1997	277.571	9.482
1998	269.578	17.511
1999	251.351	38.088
2000	257.090	36.200
2001	259.723	33.287
2002	250.415	41.320
2003	241.603	49.467
2004	232.300	56.732

Aufgrund der Einführung der emissionsbezogenen Kraftfahrzeugsteuer durch das Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz (KraftÄndG) vom 18. April 1997 hat sich der steuerbefreite Fahrzeugbestand laufend erhöht. Die Wirkungen der damals getroffenen Regelungen verteilen sich über acht Jahre und laufen in 2005 aus.

3. Wie hoch waren in den letzten zehn Jahren die jährlichen Aufwendungen für die Kfz-Zulassungsstellen?

Die jährlichen Aufwendungen für die Kfz-Zulassungsstellen in den letzten zehn Jahren sind aufgrund nicht mehr vorliegender Haushaltsdaten nicht darstellbar. Die Aufbewahrungszeiten sind auf fünf Jahre festgelegt. Nachstehend werden die jährlichen Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) für den Zeitraum 2000 bis 2004 aufgeführt, soweit sie sich ohne Kosten- und Leistungsrechnung anhand der vorhandenen Haushaltsdaten ermitteln ließen.

Angaben in €

2000*	2001*	2002*	2003	2004
2.840.193	2.789.705	2.840.691	2.870.693	3.220.129

*ohne Zulassungsstelle Bremen-Nord

4. Wie hoch waren in den letzten zehn Jahren die Einnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz?

Die Einnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz sind wegen des steigenden Kfz-Bestandes anderer Bundesländer verglichen mit dem fast gleich bleibenden Kfz-Bestand des Landes Bremen rückläufig.

Angaben in T€

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
23.529	23.335	11.970	11.876	11.625	11.423	11.119	11.018	10.917	10.893

5. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen bzw. wird er ergreifen, um in Bremen ansässige Firmen dazu zu bewegen, die außerhalb Bremens angemeldeten Fahrzeuge in Bremen anzumelden?

Die Frage der Zulassung ist bundeseinheitlich in der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) geregelt. Sie ist abhängig vom Standort des Fahrzeuges. Regelmäßiger Standort ist der Ort, an dem das Fahrzeug ruht, um nach Bedarf in den Verkehr gebracht zu werden. Hierunter ist der Einsatzmittelpunkt des Fahrzeuges zu verstehen.

- Die Zulassungsstellen erhalten von Standortwechseln durch die auswärtigen Zulassungsstellen, durch die Polizei oder durch Auswertung von Presse, Funk und Fernsehen Kenntnis.

- Alle Halter werden nach einem Standortwechsel von der Zulassungsstelle unverzüglich gemäß § 27 Abs. 2 StVZO aufgefordert, die Fahrzeuge in den Bereich der Zulassungsstelle Bremen umzumelden. Gemäß dieser Vorschrift hat ein Halter ein Fahrzeug umzumelden, wenn der regelmäßige Standort des Fahrzeuges für mehr als drei Monate in den Bezirk einer anderen Zulassungsstelle verlegt wird.
- Die Aufforderung zur Ummeldung wird gegebenenfalls mit der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß der §§ 11 ff. Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt.
- Die Zulassungsstellen fordern darüber hinaus Firmen mit dem Stammsitz in anderen Zulassungsbezirken auf, ihre Fahrzeuge mit Sitz der Firma zuzulassen, aber als Standort Bremen anzugeben.

Weitere Maßnahmen des bremischen Senats sind nicht möglich. Im Übrigen spielt bei der Frage, wo ein Fahrzeug angemeldet wird, auch der objektiv belegbare Wille des Zulassungsverpflichteten eine nicht unerhebliche Rolle. Die Zulassungsmentalität wird dabei auch durch Gründe beeinflusst, welche u. a. betriebswirtschaftlicher, versicherungsrechtlicher, ertragsteuerlicher oder verkehrstechnischer Art sind.